

# **BVGer D-7433/2018 vom 5. Dezember 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7433\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7433_2018)

FR: TAF D-7433/2018 du 5 décembre 2019

IT: TAF D-7433/2018 del 5 dicembre 2019

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

### **E. 1.2**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Über die mit Zwischenverfügung vom 7. Januar 2019 vereinigten Beschwerdeverfahren D-7433/2018, D-7442/2018 und D-7444/2018 ist in einem einzigen Urteil zu befinden.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführenden rügen in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Diese Rüge ist vorab zu prüfen.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne

Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

### **E. 3.3.1**

Die Beschwerdeführenden machen geltend, das SEM habe sich zu wenig mit der dem Beschwerdeführer drohenden Gefährdung aufgrund seiner Arbeitstätigkeit für die iranische W. \_\_\_\_\_ durch die afghanische Regierung sowie den zu befürchtenden Vergeltungsakten auseinandergesetzt und dazu nur pauschale Ausführungen gemacht. Die offensichtlich bestehende Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu mehreren Risikogruppen und die damit verbundene Gefährdung sei in keiner Weise thematisiert worden, weshalb das SEM seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen sei. Das SEM kam hinsichtlich der Vorfluchtgründe der Beschwerdeführenden zum Schluss, diese seien nicht asylrelevant. Es prüfte zunächst die geltend gemachte Befürchtung des Beschwerdeführers, wegen seiner früheren Tätigkeit für die afghanische Armee und die iranische W. \_\_\_\_\_ bei einer Rückkehr durch die Taliban und weitere Feinde - so insbesondere die Gefolgsleute von L. \_\_\_\_\_ sowie die Brüder M. \_\_\_\_\_ und N. \_\_\_\_\_ - verfolgt zu werden, wobei es das Bestehen einer begründeten Furcht vor ernsthaften Nachteilen verneinte. In einem weiteren Schritt prüfte und würdigte es die vorgebrachte Befürchtung der Beschwerdeführenden, wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit zu den Hazara, der massiv verschlechterten Sicherheitslage sowie wegen den an die Tochter respektive Schwester R. \_\_\_\_\_ gerichteten Drohungen durch deren Ex-Verlobten in ihrer Heimat Verfolgung zu erleiden, und verneinte auch in diesen Punkten eine asylbeachtliche Verfolgung respektive eine begründete Furcht vor einer solchen. Schliesslich hielt das SEM fest, die im Drittstaat Iran erlittenen Schwierigkeiten seien nicht asylbeachtlich. Das SEM hat hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich hat leiten lassen und sich auch mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführenden auseinandergesetzt. Es musste sich dabei nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern durfte sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. act. A40/8 S. 4 ff.; BVGE 2011/37 E. 5.4.1; 2008/47 E. 3.2). Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt nicht vor. Soweit gerügt wird, das SEM habe sich nicht ausreichend mit der dem Beschwerdeführer drohenden Gefährdung infolge seiner Zugehörigkeit zu mehreren Risikogruppen auseinandergesetzt, wird die Frage der Feststellung des Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache vermenget. Der blosser Umstand, dass die Beschwerdeführenden die Auffassung und Schlussfolgerungen des SEM nicht teilen, ist keine Verletzung der Begründungspflicht, sondern eine materielle Frage. Sodann zeigt die Beschwerdeeingabe deutlich auf, dass eine sachgerechte Anfechtung ohne weiteres möglich war.

### **E. 3.3.2**

Zusammenfassend erweist sich die Rüge, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, als unbegründet. Der Eventualantrag, es sei die angefochtene Verfügung aus diesem Grund aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an das SEM zurückzuweisen, ist demzufolge abzuweisen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1.1**

Das SEM kommt in der angefochtenen Verfügung des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführerin 1 zum Schluss, ihre Vorbringen hielten den Voraussetzungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Das SEM führte zur Begründung aus, die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr durch die Taliban identifiziert würde, erscheine als äussert gering. So seien seit dem Zeitpunkt, als die Identitätspapiere des Beschwerdeführers den Taliban in die Hände gefallen seien, (...) Jahre vergangen. Es sei ungewiss, ob die besagten Dokumente überhaupt noch existierten und er nach so vielen Jahren noch auf dem Radar der Taliban sei. Ferner sei der Beschwerdeführer stets ein einfacher Soldat gewesen, auch wenn er wegen seiner Erfahrung teilweise kleinere Gruppen geleitet habe. Vor diesem Hintergrund sei eine Verfolgung im heutigen Zeitpunkt nicht ersichtlich. Auch die Ereignisse, aufgrund welcher er sich an seinem Heimatort Feinde gemacht habe, würden mittlerweile (...) Jahre zurückliegen und seien durch verübte Racheakte und Blutgeld gesühnt worden. Alleine die gegenüber ihm ausgesprochene Warnung eines Bekannten anlässlich seines letzten Aufenthalts in Afghanistan lasse nicht darauf schliessen, dass er bei einer Rückkehr im heutigen Zeitpunkt deswegen noch ernsthafte Nachteile befürchten müsste. Bezüglich der befürchteten Verfolgung wegen der ethnischen Zugehörigkeit zu den Hazara sei anzumerken, dass keine Anzeichen dafür vorliegen würden, dass ethnische Hazara in Afghanistan allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gezielten Verfolgungsmassnahmen unterliegen würden, weshalb eine Furcht vor asylbeachtlicher Verfolgung nicht als begründet im Sinne des Asylgesetzes zu erachten sei. Hinsichtlich der Bedrohung der Tochter R. \_\_\_\_\_ durch den ehemaligen Verlobten seien den Akten keine Hinweise zu entnehmen, dass dieser Verlobte, welcher (Nennung Verwandter) der Beschwerdeführerin 1 sei, die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in die Heimat in asylbeachtlicher Weise verfolgen würde. Sodann lägen die Nachteile, welche die Beschwerdeführenden im Jahr (...) zur Ausreise in den Iran gedrängt hätten, ausschliesslich in der Bürgerkriegssituation und den allgemeinen Lebensbedingungen in Afghanistan begründet, welche grosse Teile der Bevölkerung in ähnlicher Weise treffen würden. Diese Nachteile seien nicht asylrelevant und es bestünden keine konkreten Hinweise, dass sie selbst zielgerichtete Massnahmen zu befürchten hätten. Auch die frühere Tätigkeit des Beschwerdeführers für die W. \_\_\_\_\_ und die afghanische Armee würden für die Annahme einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung durch die Taliban, durch die Gefolgsleute von L. \_\_\_\_\_ und durch die Brüder M. \_\_\_\_\_ und N. \_\_\_\_\_ nicht ausreichen. Weiter könnten die angeführten Schwierigkeiten, die der

Beschwerdeführer im Iran - also in einem Drittstaat und nicht in seinem Heimatstaat - gehabt habe, asylrechtlich nicht in Betracht gezogen werden. An dieser Einschätzung vermöchten die eingereichten Beweismittel sowie die Akten der Familienmitglieder nichts zu ändern.

#### **E. 5.1.2**

In den beiden Verfügungen betreffend die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 hielt das SEM zur Begründung gleichlautend fest, die im Iran erlittenen Schwierigkeiten seien asylunbeachtlich, zumal eine asylrechtliche Verfolgungssituation allein in Bezug auf den Heimatstaat - vorliegend Afghanistan - bestehen könne. Weiter sei die angeführte Verfolgung der Schwester R. \_\_\_\_\_ durch ihren Ex-Verlobten gegen diese Schwester gerichtet. Den Aussagen der Beschwerdeführerinnen 2 und 3 liessen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, wonach sie in Afghanistan Probleme mit Behörden oder Dritten befürchten müssten. Die Vorbringen würden daher keine Asylrelevanz entfalten und auch die Asylakten der übrigen Familienmitglieder vermöchten an dieser Erkenntnis keine Änderung zu bewirken.

#### **E. 5.2**

In der Beschwerdeschrift wird entgegnet, der Beschwerdeführer habe in mehrfacher Hinsicht begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung bei einer Rückkehr nach Afghanistan. Die Taliban seien seit einem siegreichen Kampf im Besitz seiner Identitätspapiere, weshalb ihnen bekannt sei, dass er gegen sie gekämpft habe, was ihn als Feind der Taliban kennzeichne. Gemäss den Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) vom 19. April 2016 zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender falle er wegen seiner Unterstützung unter anderem auch der afghanischen Sicherheitskräfte unter ein spezifisches Risikoprofil und sei daher speziell gefährdet. Weiter sei hinsichtlich der Brüder M. \_\_\_\_\_ und N. \_\_\_\_\_ die Schuld des Beschwerdeführers gegenüber diesen nicht durch Blutgeld gesühnt worden. Die Brüder und auch deren Söhne - welche aktuell bei den lokalen Sicherheitskräften in der Provinz F. \_\_\_\_\_ arbeiteten - würden sich weiterhin an ihm rächen wollen. Diese hätten lediglich die Angelegenheit mit ihrem eigenen Bruder geregelt. Auch seitens der Gefolgsleute des getöteten L. \_\_\_\_\_, welche in der Heimatregion der Beschwerdeführenden noch immer sehr mächtig und auch mit der nationalen Regierung verbunden seien, bestehe weiterhin die Gefahr eines Racheaktes gegenüber dem Beschwerdeführer. Diese weiterbestehende Gefahr sei nicht nur von T. \_\_\_\_\_, der das Land des Beschwerdeführers in Afghanistan verwaltet und bei dessen Verkauf als Vermittler tätig gewesen sei, sondern auch vom (Nennung Verwandter) des Beschwerdeführers bestätigt worden. Auf Nachfrage bei T. \_\_\_\_\_ habe dieser erklärt, dass man wiederholt nach dem Aufenthaltsort des Beschwerdeführers gefragt habe. Der Beschwerdeführer habe demnach auch bei einer jetzigen Rückkehr nach Afghanistan ernsthafte Nachteile durch die erwähnten Feinde zu befürchten. Zusätzlich würden die Beschwerdeführenden durch den Ex-Verlobten von R. \_\_\_\_\_ und durch dessen Familie bedroht. Der verschmähte Ex-Verlobte habe explizite Drohungen gegen die Beschwerdeführerin 1 ausgestossen und U. \_\_\_\_\_ (Nennung Verwandtschaftsgrad) sei durch den Ex-Verlobten und dessen Brüder - welche aus einer Kämpferfamilie stammten, mächtig und in Waffengeschäfte verwickelt seien und Beziehungen zu den Taliban hätten - mit Gewehren bedroht worden, wobei diese auch Drohungen gegenüber R. \_\_\_\_\_, den Eltern und den anderen Geschwistern ausgesprochen hätten. Ferner bestehe für den

Beschwerdeführer die Gefahr, dass er wegen seiner Tätigkeit für die iranische W. \_\_\_\_\_ durch die afghanische Regierung als Spion bezeichnet und deswegen asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt werden könnte. Sie verfügten in ihrer Heimat über keinerlei interne Schutzalternative und auch das Bundesverwaltungsgericht gehe davon aus, dass die afghanischen Sicherheitskräfte für Angehörige von Personengruppen mit einem hohen Risikoprofil keine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung stelle. Da die Vorinstanz ihre Vorbringen nicht in Zweifel gezogen habe, sei davon auszugehen, dass insbesondere der Beschwerdeführer in mehrere vom UNHCR aufgeführte Risikogruppen falle.

### **E. 5.3**

In seiner Vernehmlassung hielt das SEM vollumfänglich an seinen Erwägungen im angefochtenen Entscheid fest und führte ergänzend an, zum geltend gemachten Bestehen einer begründeten Furcht infolge der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu mehreren Risikogruppen sei zu bemerken, dass die Asylakten - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht - nicht den Schluss nahelegen würden, dass der Beschwerdeführer über ein politisches Profil verfüge, das ihn bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer konkreten Gefährdung nach Art. 3 AsylG aussetzen würde. Dessen Tätigkeiten bei der W. \_\_\_\_\_ würden einerseits Jahre zurückliegen und seien andererseits nicht geeignet, den Anforderungen an das erhöhte Risikoprofil zu genügen. Der Beschwerdeführer sei als Soldat mit teilweiser Gruppenleitungsfunktion nicht derart exponiert gewesen, dass er zum jetzigen Zeitpunkt - rund (...) Jahre später - persönlich und gezielt zur Zielscheide der Taliban werden könne. Es lägen keine konkreten Hinweise oder Ereignisse vor, die den Schluss zulassen würden, der Beschwerdeführer sei im Zeitpunkt seiner Ausreise im Fokus der Taliban sowie anderer Akteure gestanden respektive würde bei einer Rückkehr nach Afghanistan im Visier derselben stehen. Aufgrund der Aktenlage sei nicht gesichert, dass die Taliban den Beschwerdeführer überhaupt identifiziert hätten. Somit gehöre er nicht zu einer Personengruppe mit einem erhöhten Risikoprofil. Aufgrund dieser Umstände sei nicht davon auszugehen, dass er wegen seiner vormaligen Tätigkeit bei der W. \_\_\_\_\_ bei einer Rückkehr nach Afghanistan ernsthafte Nachteile zu befürchten hätte. Was die lange zurückliegenden Feindschaften betreffe, würden ebenfalls keine ausreichenden Hinweise vorliegen, wonach sich eine Gefährdung dem Beschwerdeführer gegenüber individuell konkretisiert hätte oder in Zukunft konkretisieren würde. Alleine der Hinweis eines Bekannten, dass er immer noch gesucht werde, reiche für die Glaubhaftmachung einer konkreten Gefahr nicht aus. Zu den Verfolgungsmassnahmen des Ex-Verlobten der Tochter R. \_\_\_\_\_ sei festzuhalten, dass die Aussagen des (Nennung Verwandter) und aller Töchter bei der Entscheidungsfindung miteinbezogen worden seien. Aus den Protokollen ergäben sich insgesamt keine Hinweise, dass der Ex-Verlobte zum heutigen Zeitpunkt allfällige Drohungen gegen einzelne Familienmitglieder in die Tat umsetzen und die Beschwerdeführenden in asylrechtlich relevanter Weise verfolgen würde.

### **E. 5.4**

In ihrer Replik hielten die Beschwerdeführenden im Wesentlichen an ihren bisherigen Ausführungen fest und bekräftigten das Bestehen eines spezifischen Risikoprofils beim Beschwerdeführer. Die Aktenlage widerspreche der vorinstanzlichen Ansicht, wonach nicht gesichert sei, dass die Taliban den Beschwerdeführer überhaupt identifizieren könnten, zumal dieser nach der Niederlage gegen die Taliban im Jahr (...) unter anderem seine Identitätsdokumente zurückgelassen habe. Der Beschwerdeführer riskiere daher auch heute

noch bei einer Rückkehr nach Afghanistan von den Taliban getötet zu werden. Dieselbe Gefahr bestehe auch seitens der Brüder M. \_\_\_\_\_ und N. \_\_\_\_\_ sowie durch Gefolgsleute von L. \_\_\_\_\_ und den Ex-Verlobten, der insbesondere die Beschwerdeführerin 1 als Hauptverantwortliche für die von R. \_\_\_\_\_ verweigerte Zustimmung zur Hochzeit betrachte. Der Beschwerdeführer habe letztmals vor einem Monat Kontakt mit seinem ehemaligen Landverwalter T. \_\_\_\_\_ gehabt, gemäss welchem der Beschwerdeführer weiterhin gesucht werde.

### **E. 6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführenden im Ergebnis zu Recht als nicht asylrelevant erachtet hat.

### **E. 6.2.1**

Der Beschwerdeführer arbeitete während einiger Jahre unbestrittenermassen für die I. \_\_\_\_\_, einer militärischen Gruppe, die in seiner Herkunftsregion ebenfalls polizeiliche Funktionen wahrgenommen hat. Mithin war er im erweiterten Sinne für die afghanischen Polizei- respektive Sicherheitskräfte tätig. Zudem kämpfte er während (Nennung Dauer) im Verband der iranischen W. \_\_\_\_\_ in der afghanischen Provinz O. \_\_\_\_\_ gegen die Taliban. Er ist der Ansicht, dass er deshalb unter ein spezifisches Risikoprofil falle, das auf den Seiten 37 ff. der Richtlinien des UNHCR vom 19. April 2016 zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender (vgl. [https://www.unhcr.org &gt; dach &gt; uploads &gt; sites &gt; 2017/04 &gt; AFG\\_042016](https://www.unhcr.org/dach/uploads/sites/2017/04/AFG_042016); siehe auch die nämliche Richtlinie vom 30. August 2018, S. 44 ff. unter: [https://www.refworld.org &gt; cgi-bin &gt; texis &gt; vtx &gt; rwmain &gt; opendocpdf](https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf); beide abgerufen am 14.11.2019) aufgeführt sei. In der erwähnten Richtlinie vertritt das UNHCR die Auffassung, dass in Bezug auf Personen mit den beschriebenen Risikoprofilen eine besonders sorgfältige Prüfung der möglichen Gefährdung erforderlich sei, respektive die Anträge in fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung des Schutzbedarfs unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und aktueller und relevanter Herkunftslandinformationen geprüft werden sollten. Mit der vorliegenden Einzelfallprüfung - zunächst durch das SEM - und auf Beschwerdestufe durch das Bundesverwaltungsgericht wird diesen Empfehlungen ohne Weiteres nachgekommen. Eine solchermassen durchgeführte Prüfung ergibt, dass die vorinstanzlichen Ausführungen und Schlussfolgerungen nicht zu beanstanden sind. Die Beschwerdeführenden vermögen mit ihren Entgegnungen nicht zu einer anderen Betrachtungsweise zu führen.

### **E. 6.2.2**

Zunächst bringen die Beschwerdeführenden vor, dass die Taliban im Jahr (...) nach einem siegreichen Gefecht unter anderem die Identitätsdokumente des Beschwerdeführers erbeutet hätten, weshalb sie Informationen über ihn hätten und er deshalb gefährdet sei. Das SEM hat in diesem Zusammenhang in zutreffender Weise darauf hingewiesen, dass seit diesem Vorfall über (...) Jahre vergangen sind, weshalb überhaupt fraglich sein dürfte, ob die von den Taliban damals erbeuteten Unterlagen noch existieren. Sodann hat der Beschwerdeführer selber auch nach persönlicher Nachfrage nicht geltend gemacht, dass er deswegen während seiner Aktivzeit für die W. \_\_\_\_\_ von den Taliban persönlich bedroht worden oder in deren Visier gestanden wäre (vgl. act. A27/17, F38 f., F42, F49, F52 ff.). Zwar führt er an, er wäre bedroht, wenn sie (die Taliban) ihn sehen würden (a.a.O. F52). Er

will aber nach der angeblichen Niederlage und dem Auffinden dieser Dokumente noch weitere (Nennung Dauer) in Afghanistan gegen die Taliban gekämpft haben, ohne dass er erwähnt, dass dies ein (zusätzliches) Problem für ihn gewesen wäre oder er sich deswegen speziell bedroht gefühlt hätte. Ohnehin stellt das Vorbringen, dass seine Identitätsdokumente den Taliban in die Hände gefallen seien, eine blosser Parteibehauptung dar. Es erscheint in der Tat nicht gesichert, dass er von den Taliban als Feind identifiziert wurde. Ausserdem brachte der Beschwerdeführer vor, dass er seinen Namen geändert habe, als er im Jahr (...) in den Iran gegangen sei. Auf dem (Nennung Beweismittel) ist denn auch sein geänderter Name zu entnehmen, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass den Taliban ein Jahr später Identitätsdokumente in die Hände gefallen sind, auf welchen sein richtiger Name verzeichnet war. Der Beschwerdeführer bringt zwar auf Nachfrage in der Anhörung vor, er sei in diesem Zusammenhang mit seiner richtigen Identität registriert worden (vgl. act. A27/17, F80 und F83). Dieses Vorbringen ist jedoch weder logisch nachvollziehbar noch wurde es vom Beschwerdeführer überzeugend dargelegt. So widerspricht es jeglicher Logik, dass er sich unter zwei verschiedenen Identitäten angemeldet hätte, nachdem er dargelegtermassen mit seinem Namenswechsel im Iran gerade Probleme mit der Gegenseite respektive mit den ihm in Afghanistan feindlich gesinnten Personen vermeiden wollte (vgl. act. A27/F8).

### **E. 6.2.3**

Sodann stehen den angeblich auch nach (...) Jahren weiterbestehenden Bedrohungen des Beschwerdeführers durch M.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ sowie den Gefolgsleuten von L.\_\_\_\_\_ die - wenn auch kurzzeitigen - Besuche des Beschwerdeführers seines Heimatdorfes entgegen. Der Beschwerdeführer erachtete sich selber offenbar nicht als sonderlich gefährdet, ansonsten er es gänzlich vermieden hätte, sich erneut dorthin zu begeben. Zwar will er eigenen Angaben zufolge "Vorsichtsmassnahmen" getroffen haben. So habe er (Nennung Verwandter) mitgenommen und sei nur nachts dorthin gegangen (vgl. act. A27/17, F18, F46 und F85). Es ist jedoch nicht einsichtig, wie er sich durch diese Massnahmen vor den angeblich tödlichen Bedrohungen hätte effektiv schützen wollen, zumal (Nennung Verwandter) sogleich zu seiner (Nennung Verwandte) nach V.\_\_\_\_\_ gegangen sei und sich der Beschwerdeführer mehrere Tage im Dorf aufgehalten haben will.

### **E. 6.2.4**

Im Weiteren sind die seitens des Ex-Verlobten geäusserten Drohungen als zu wenig konkret und objektivierbar zu qualifizieren, auch wenn sie subjektiv durchaus zu Ängsten bei den Beschwerdeführenden geführt haben mögen. Seit dem (in der Folge wieder aufgelösten) Eheversprechen mit R.\_\_\_\_\_ im Jahr (...) bis zur Ausreise im Jahr 2015 vergingen immerhin (...) Jahre, ohne dass - ausser R.\_\_\_\_\_ - die Beschwerdeführenden Beschimpfungen oder Drohungen seitens des Ex-Verlobten erlitten hätten. In den jeweiligen Anhörungen verweisen die Beschwerdeführenden allesamt jeweils auf R.\_\_\_\_\_, die diesen Problemen ausgesetzt gewesen sei (vgl. act. A27/17, S. 14, F90; A28/10, S. 6 f., F27 ff.; A30/7, S. 4 f., F25 ff.; A31/7, S. 3, F14 ff.). Eine andere Schlussfolgerung ergibt sich auch nicht aus den beigezogenen Akten des (Nennung Verwandter) U.\_\_\_\_\_. Dieser gibt an, er sei (Nennung Ort) in eine verbale Auseinandersetzung mit dem Ex-Verlobten - der sich zu mündlichen Provokationen habe hinreissen lassen - geraten, in deren Verlauf ein Begleiter desselben eine Waffe gezogen habe. Die Situation sei aber rasch entschärft worden (vgl. N 660 588 act.A41/22 S. 13 F89 ff. und insbesondere F93).

### **E. 6.2.5**

Ferner ist der alleinige - wenn auch wiederholte - angebliche Hinweis eines Bekannten des Beschwerdeführers respektive seines ehemaligen Landverwalters, wonach der Beschwerdeführer weiterhin gesucht werde, nicht geeignet, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer künftigen Verfolgung zu begründen. Begründet ist die Furcht vor Verfolgung nämlich erst dann, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2). Die angeführte Suche wird weder in zeitlicher, persönlicher oder örtlicher Hinsicht näher konkretisiert noch dargelegt, wie der erwähnte Bekannte über die angeblich fortdauernde Suche nach dem Beschwerdeführer Kenntnis erlangt haben will. Konkrete Anhaltspunkte für eine objektiv begründete Furcht vor künftiger gezielter, asylrechtlich relevanter Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG liegen aufgrund der Aktenlage somit nicht vor.

### **E. 6.2.6**

Gemäss der konstanten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan in bestimmten Fallkonstellationen Gruppen von Personen erkennbar, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sein können. Dazu gehören unter anderem Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden (vgl. dazu bspw. die Urteile des BVGer D-6939/2017 vom 3. Juni 2019 E. 5.4; E-2802/2014 vom 15. Januar 2015 E. 5.3.3; D-3394/2014 vom 26. Oktober 2015 E. 4.6; E-3520/2014 vom 3. November 2015 E. 7.3). Ergänzend ist aber festzuhalten, dass ein erhöhtes Risikoprofil in diesem Sinne praxismässig für sich alleine noch nicht zur begründeten Furcht vor Verfolgung führt. Die abstrakte Gefährdung allein vermag die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen. Vielmehr wäre dafür erforderlich, dass sich die abstrakte Gefährdung hinsichtlich der Beschwerdeführenden individuell konkretisiert hätte (vgl. Urteile des BVGer D-7906/2015 vom 20. September 2016 E. 5.2.3; D-7912/2016 vom 12. Februar 2018 E. 5.4). Aufgrund obiger Ausführungen und den Einschätzungen der Vorinstanz gelingt es dem Beschwerdeführer - und somit auch den übrigen Beschwerdeführenden - nicht, eine derartige persönliche Gefährdung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, aufgrund welcher eine individuell konkretisierte Gefährdung zu bejahen wäre.

### **E. 6.3**

Hinsichtlich der im Iran erlittenen Probleme (Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung; Aufforderung an den Beschwerdeführer, in den Krieg nach Q.\_\_\_\_\_ zu gehen) ist Folgendes festzuhalten: Die Formulierung in Art. 3 Abs. 1 AsylG "im Land, in dem sie zuletzt wohnten" bezieht sich gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. bspw. Urteil D-7938/2009 vom 1. Juli 2011 E. 4.3) nur auf staatenlose Personen. Demnach kann eine asylrechtliche Verfolgungssituation allein in Bezug auf den Heimatstaat der Beschwerdeführenden, vorliegend Afghanistan, bestehen. Da sich die geschilderten Probleme im Iran und somit in einem Drittstaat, nicht aber in ihrem Heimatstaat verwirklicht haben, vermögen diese deshalb nicht zur Anerkennung der



Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung zu führen. Aus den geltend gemachten Benachteiligungen im Iran sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche auf eine asylrelevante Verfolgung der Beschwerdeführenden bei einer allfälligen Rückkehr nach Afghanistan hindeuteten.

#### **E. 6.4**

Soweit die Beschwerdeführenden anführen, dass sie vor dem Krieg in Afghanistan in den Iran geflüchtet seien, ist festzuhalten, dass grundsätzlich bei Bürgerkriegsereignissen erlittene oder befürchtete ernsthafte Nachteile, namentlich die Gefährdung von Leib, Leben und Freiheit, eine überwiegende Mehrheit aller Bewohner in gleicher Weise trifft. Die Beschwerdeführenden machten keine Behelligungen geltend, die im damaligen Ausreisezeitpunkt über die grosse Teile der Bevölkerung treffenden Ereignisse und Nachteile hinausgegangen sind. Da sie mangels Gezieltheit respektive in Ermangelung einer Verfolgungsabsicht im Sinne von Art. 3 AsylG keine gegen sie persönlich gerichtete Verfolgung dargelegt haben, sind auch diesbezüglich die Voraussetzungen zur Annahme einer begründeten Furcht nicht erfüllt.

#### **E. 6.5**

Soweit der Beschwerdeführer implizit auf Schwierigkeiten von ethnischen Hazara in Afghanistan hinweist, welche jederzeit Opfer von Verfolgung durch die Taliban werden könnten (vgl. act. A27/17, S. 7, F38), ist festzustellen, dass die Zugehörigkeit zu den Hazara für sich allein keinen Asylgrund im Sinne von Art. 3 AsylG darstellt (vgl. hierzu bspw. die Urteile des BVGer D-1181/2017 vom 8. Januar 2019 E. 5.4 und D-4572/2016 vom 6. Dezember 2017 E. 5.4). Die für die Annahme einer Kollektivverfolgung gestellten hohen Anforderungen (vgl. dazu ausführlich BVGE 2013/12 E. 6; BVGE 2013/11 E. 5.3.2) sind im Falle der Hazara in Afghanistan nicht erfüllt.

#### **E. 6.6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt hat.

#### **E. 7**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8**

Da die Vorinstanz in ihren Verfügungen vom 29. November 2018 infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs. Anzuführen ist aber an dieser Stelle immerhin, dass der generellen Gefährdung der Beschwerdeführenden aufgrund der aktuellen schwierigen Sicherheitslage in Afghanistan mit der erwähnten Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs durch die Vorinstanz Rechnung getragen wurde.

## **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Verfügung der Instruktionsrichterin vom 6. Februar 2019 wurde jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet. An dieser Einschätzung ist auch im Urteilszeitpunkt festzuhalten, weshalb keine Kosten zu erheben sind.

## **E. 10.2**

Mit derselben Zwischenverfügung wurde ausserdem das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (aArt. 110a Abs. 1 AsylG) und den Beschwerdeführenden ihre Rechtsvertreterin als Rechtsbeiständin bestellt. Demnach ist dieser ein amtliches Honorar für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Mit Eingabe vom 13. März 2019 wurde eine Kostennote ins Recht gelegt. Darin wird ein als angemessen zu erachtender Aufwand von 8.75 Stunden und Auslagen von Fr. 150.- geltend gemacht. Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts werden nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter mit einem Stundensatz von Fr. 100.- bis 150.- entschädigt (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Das amtliche Honorar für die Rechtsvertreterin ist somit auf insgesamt Fr. 1463.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.